



Statuten des Bogenclub Bodensee

Name, Sitz und Zweck:

Art. 1

Unter dem Namen Bogenclub Bodensee besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Stadt Kreuzlingen.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Ausübung des Bogensports und die Förderung von jugendlichen Schützen. Der Bogenclub Bodensee ist Mitglied beim Schweizerischen Feldbogensport-Verbandes (FAAS). Es besteht die Möglichkeit sich als Einzelmitglied anzumelden. Dies ist ein Vorteil für alle, die an Turnieren teilnehmen möchten. Gleichzeitig kann der Verein auch Mitglied beim Schweizerischen Bogenverband (SBV) sein.

Art. 3

Die finanziellen Mittel bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Beiträgen von Gönnern und Einnahmen aus besonderen Anlässen und einer Materialkasse.

Organisation:

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Revisor
4. vierteljährliche Vorstandssitzungen

Art. 5

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Aktiv- und Passivmitglieder. Die Generalversammlung ist wenigstens einmal jährlich, spätestens im Dezember, abzuhalten. Die Teilnahme ist obligatorisch, unentschuldigtes Fehlen wird mit 20.- Fr. gebüßt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Ausführung der Traktanden, an den Vorstand gestellt wird.

Art. 6

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Art. 7

Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident, das Protokoll der Aktuar.

Art. 8

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn die Mitglieder nicht geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschluss über die Entlastung von geschäftsführenden Organen haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn es um Rechtsgeschäfte oder -streitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie geht. Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Art. 9

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Revisors
2. Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung
3. Erledigung von Beschwerden und Anregungen gegenüber dem Vorstand
4. Abänderung oder Ergänzungen der Statuten
5. Auflösung des Bogenclub Bodensee
6. Beschlusserfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen durch die Statuten vorbehalten oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Vorstand:

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und dem Technischen Leiter. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein an deren Stelle sie gewählt worden sind. Freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand drei Monate im Voraus mitgeteilt werden.

Art. 11

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung (mindestens drei Wochen im Voraus) des Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Art. 12

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Bogenclub Bodensee führen der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied zu zweien aus
4. Einberufung der Generalversammlung
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse.

Der Revisor:

Art. 13

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Revisor. Der prüft Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

Mitgliedschaft

Art. 14

Neueintretende Mitglieder werden nach einer Probezeit von drei Monaten vom Vorstand provisorisch aufgenommen ohne Stimm- und Wahlrecht. Die darauf folgende Generalversammlung beschliesst über die definitive Aufnahme. Diese kann bei zwei Gegenstimmen ohne Angabe von Gründen. verweigert werden

Art. 15

Ausschluss von Mitgliedern:

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten und gegen die allgemeine Rechtsordnung.

Art. 16

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich ausschliesslich auf ihre Mitgliederbeiträge.
Rechnungsabschluss:

Art. 17

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 18

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Bogenclub Bodensee beschliessen. Zu diesem Zweck ist eine eigene Generalversammlung einzuberufen.

Schlussbestimmungen:

Art. 19

Die vorliegenden Statuten wurden überarbeitet und sind an der Generalversammlung vom 26. Februar 2010 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident

Die Aktuar

Kreuzlingen, 26. Februar 2010